

## **Stiftungsurkunde**

---

### **I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung**

#### **Artikel 1**

##### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Seniorenzentrum Schönthal“ besteht mit Sitz in Füllinsdorf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen ist.

#### **Artikel 2**

##### **Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Alters- und Pflegeheimes für Betagte und andere pflegebedürftige Personen. Sie kann Pflegewohnungen und ähnliche Einrichtungen betreiben.

Dem Seniorenzentrum Schönthal kommt auch die Funktion eines Dienstleistungszentrums für extern wohnende Betagte in beiden Gemeinden zu.

Das Seniorenzentrum Schönthal dient in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohner der Gemeinden Füllinsdorf und Frenkendorf. Allfällige bindende Vorschriften subventionierender Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

### **II. Vermögen**

#### **Artikel 3**

##### **Widmung und Zuwendungen**

Die Stifter widmeten der Stiftung je zur Hälfte ein Stiftungskapital von total Fr. 7'700'000.--.

Das Stiftungskapital kann jederzeit durch Vergabungen und Zuwendungen von Privaten, Institutionen und Gemeinden vermehrt werden.

Alle der Stiftung zufließenden Mittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

Die Stiftung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

## **Artikel 4**

### **Verbindlichkeiten**

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen.

## **III Organisation (Stiftungsrat, Revisionsstelle und Rechnungslegung)**

### **Artikel 5**

#### **Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

### **Artikel 6**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Gemeinderat von Füllinsdorf und Frenkendorf von Amtes wegen
- b) 3 Vertretern der Gemeinde Füllinsdorf
- c) 3 Vertretern der Gemeinde Frenkendorf

Wahlbehörden für die Gemeindevertreter im Stiftungsrat sind die jeweiligen Gemeinderäte und Gemeindekommissionen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt drei Monate nach derjenigen des Gemeinderates.

Ersatzwahlen für die Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, sind nach Möglichkeit innert drei Monaten nach deren Ausscheiden vorzunehmen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **Artikel 7**

#### **Organisation des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat kann permanente oder temporäre Ausschüsse sowie Spezialkommissionen einsetzen und Experten beiziehen.

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 3 Mal pro Jahr, einberufen.

## **Artikel 8**

### **Kompetenzen des Stiftungsrates**

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ oder einer anderen Person übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare und unübertragbare Kompetenzen

- a) der Erlass des für seine eigenen Zuständigkeiten und für den Betrieb des Seniorenzentrums notwendigen Geschäftsreglements.
- b) die Festlegung der Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung sowie der Finanzkompetenzen
- c) die Regelung der Unterschriften- und Vertretungsbefugnis für die Stiftung
- d) die Wahl der Revisionsstelle, allfälliger Ausschüsse, Spezialkommissionen und Experten
- e) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers
- f) die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung;
- g) Entscheid über die Anlagen des Stiftungsvermögen und dessen Verwendung
- h) der Entscheid über Kauf und Verkauf von Grundstücken, den Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte und über die Ausführung von Neu- und Umbauten und Renovationsarbeiten sowie über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der von den Stiftergemeinden beschlossenen Heimbauten

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen unter Vorbehalt ergänzender Regelungen im Geschäftsreglement.

Der Stiftungsrat kann das Geschäftsreglement jederzeit ändern sowie weitere Reglemente erlassen oder ändern. Das Geschäftsreglement ist der kantonalen Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

## **Artikel 9**

### **Beschlussfassung und Protokoll**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat vollzieht seine Wahlen und fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 12 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied wünsche ausdrücklich geheime Abstimmung.

In dringenden Fällen können schriftlich Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Sie erfordern das absolute Mehr aller Stiftungsräte.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

## **Artikel 10**

### **Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83 ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

## **Artikel 11**

### **Rechnungslegung**

Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der kantonalen Stiftungsaufsicht ein.

## **IV. Änderung, Ergänzung, Auflösung**

### **Artikel 12**

#### **Änderung und Ergänzung der Stiftungsurkunde**

Soweit der Stiftungszweck gewahrt bleibt, kann der Stiftungsrat mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Änderung dieser Stiftungsurkunde beschliessen. Die Änderung wird erst nach der Genehmigung durch die Stifter sowie die kantonale Stiftungsaufsicht rechtsgültig.

### **Artikel 13**

#### **Auflösung der Stiftung**

Wird der Zweck der Stiftung unerreichbar oder liegen andere zwingende Gründe vor, so kann der Stiftungsrat den Stiftern die Auflösung der Stiftung beantragen. Die Stifter beschliessen die Auflösung und führen die Liquidation durch. Der Liquidationsüberschuss ist unter die Stifter gemäss Artikel 3 Absatz 1 zu verteilen. Im Übrigen gilt Art. 57 ZGB.

Dieses Statut wurde am 29.1.2014 vom Stiftungsrat der Stiftung Seniorenzentrum Schönthal, Füllinsdorf, einstimmig verabschiedet.

Füllinsdorf, 29.1.2014

J. S.

P. B.

W. H.

K. S.

A. P.

M. K.

H. B.

R. M.